

Betreff:

**Sachstand zur Einrichtung einer EUTB-Beratungsstelle in
Trägerschaft des Behindertenbeirat Braunschweig e. V. gem. § 32
SGB IX**

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

22.02.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.03.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Diese Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bildet damit einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.

Nach § 32 SGB IX gewährt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab 01.01.2018 Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der EUTB. Zwecksetzung ist die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niedrigschwelligen Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen. Der Zugang soll niedrigschwellig in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension sein, d. h. insbesondere räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar und barrierefrei sein sowie eine adressatenorientierte Angebotsnutzung ermöglichen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu stärken und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Anliegen ist es weiterhin, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater tätig werden. Dadurch sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können.

Das Beratungsangebot dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunft-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern. Die Berater/innen sind qualifiziert und ausschließlich dem Ratsuchenden verpflichtet. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren werden nicht geleistet.

Eine flächendeckende Struktur und bundeseinheitliche Qualitätsstandards sollen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen eine Verbesserung ihrer Teilhabe ermöglichen.

Der Behindertenbeirat Braunschweig e.V., dem 2009 die Aufgaben des Behindertenbeirates gem. § 12 (4) Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) per Satzung übertragen worden sind, hat sich im August 2017 im Einvernehmen mit den örtlichen Leistungserbringern, die intensiv in die Vorbereitung des Förderantrages einbezogen worden sind, und mit der uneingeschränkten Unterstützung der Stadt Braunschweig um eine Projektförderung zur Bereitstellung dieses ergänzenden, unabhängigen Beratungsangebotes für Menschen mit (drohenden) Behinderungen in Braunschweig beworben.

Grundlage für die Projektförderung einer EUTB-Beratungsstelle ist die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen des BMAS vom 17.05.2017 (siehe Anlage). Förderanträge für die erste Förderperiode (Beratungsangebot und Förderung beginnen am 01.01.2018) konnten in der Zeit bis zum 31.08.2017 und für die zweite Förderperiode (Beginn ab 01.04.2018) bis zum 30.11.2017 gestellt werden. Mit der Durchführung des gesamten Verfahrens ist die gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH - (www.gsub.de) beauftragt.

Die wesentlichen Eckpunkte der vom Behindertenbeirat am 25.08.2017 beantragten Projektförderung für eine EUTB-Beratungsstelle sind:

- Neutrale Trägerschaft (Unabhängigkeit von örtlichen Leistungserbringern)
- Vorerfahrung in der Projektarbeit (BINAS) und bei allgemeinen Beratungsleistungen
- Vernetzung innerhalb der Stadt Braunschweig und im Land Niedersachsen
- Vorerfahrung mit Peer Counseling (Tätigkeit von Selbstbetroffenen als Berater/innen)
- Einrichtung von zwei ¾-Stellen zur Sicherung der geplanten Beratungszeiten
- Barrierefreie, innenstadtnahe Räumlichkeiten für die Beratungsstelle
- Gründung eines Projektbeirates (Stadt Braunschweig, Fördermitglieder)

Mit Bescheid der gsub vom 08.12.2017 wurde dem Behindertenbeirat eine nicht rückzahlbare Zuwendung i. H. v. 344.049,09 € für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 im Rahmen einer Anteilfinanzierung (95%) auf der Basis der förderfähigen Ausgaben i. H. v. 362.156,94 € gewährt. Daraufhin hat der Behindertenbeirat die von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH angebotenen Räumlichkeiten (Leopoldstraße 5) ab 01.01.2018 angemietet und die Arbeitsverträge mit den beiden, in einem Ausschreibungsverfahren ausgewählten Beratungskräften ab 01.01.2018 bzw. ab 01.02.2018 geschlossen (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von jeweils 29,25 Std.).

Die Finanzierung des Eigenanteils an den tatsächlichen Ausgaben für den Förderzeitraum von drei Jahren i. H. v. insgesamt 45.371,23 € (5% von 362.156,94 € zzgl. Differenz zu 389.420,32 € Ausgaben insgesamt) soll durch einen städtischen Anteil (60% = 27.222,74 €) sowie durch die Beiträge „neuer“ Fördermitglieder (13 örtliche Leistungserbringer) im Behindertenbeirat Braunschweig e.V. erfolgen. Zur Refinanzierung trägt auch die Untervermietung eines Büroraumes in der Beratungsstelle bei, der von der städtischen Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten genutzt werden wird.

Für die behindertengerechte Erstausrüstung der EUTB-Beratungsstelle besteht auch die

Möglichkeit der Verwendung von NBGG-Mitteln des Landes, die auf den städtischen Anteil angerechnet werden. Die zusätzliche Zuwendung im Jahr 2018 beträgt demnach 6.832,44 € (siehe Beschlussvorlage 18-07467). Der Behindertenbeirat erhält bereits seit Jahren einen institutionellen Zuschuss u. a. für den Betrieb der Geschäftsstelle in der Naumburgstraße 25. Im Jahr 2018 beträgt die Zuschusshöhe 15.200,00 €.

Der Betrieb in der EUTB-Beratungsstelle konnte aus organisatorischen Gründen (Baumaßnahmen, Mobiliarbeschaffung, Kommunikationsanschlüsse etc.) sowie aus personellen Gründen (Verfügbarkeit der Beratungskräfte, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen) ab 01.01.2018 nur eingeschränkt aufgenommen werden. Nach Auskunft des Behindertenbeirates ist zeitnah eine „offizielle“ Eröffnung geplant, wenn der Vollbetrieb der Beratungsstelle garantiert ist.

Darüber hinaus steht auch noch die konstituierende Sitzung des Projektbeirates aus, der einerseits als Beratungsgremium für den Behindertenbeirat in organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten fungieren und andererseits die Qualität des EUTB-Beratungsangebotes durch entsprechende Unterstützung der hauptamtlichen Beratungskräfte gewährleisten soll.

Dem Projektbeirat werden Vertreter/innen der Fördermitglieder (örtliche Leistungserbringer) mit entsprechenden Erfahrungen in der Sozialberatung sowie ein/e Vertreter/in der Verwaltung (FB Soziales und Gesundheit) angehören.

Die Verwaltung sieht mit der Einrichtung einer EUTB-Beratungsstelle in Braunschweig eine einmalige Chance, ein allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot anzubieten und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Die Ratsuchenden können so in die Lage versetzt werden, sich selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen zu können. Dieses zusätzliche Angebot schafft den Braunschweigerinnen und Braunschweigern mit (drohenden) Behinderungen und auch ihren Angehörigen somit eine weitere Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen des BMAS vom 17. Mai 2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen

Vom 17. Mai 2017

Präambel

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) schafft mehr Möglichkeiten und mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen. Die Individualisierung von Leistungen erhöht den Bedarf an Beratung. Um diesen sicherzustellen, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bildet damit einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK).

1 Förderziel und Zweckungszweck

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zweckungszweck ist die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niedrigschwelligen Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen. Der Zugang soll niedrigschwellig in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension sein, d. h. insbesondere räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar und barrierefrei sein sowie eine adressatenorientierte Angebotsnutzung ermöglichen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu stärken und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Anliegen ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater tätig werden. Dadurch sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können.

Das Beratungsangebot dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen. **4 von 7 in Zusammenarbeit** zu verbessern. Die Berater sind qualifiziert

und ausschließlich dem Ratsuchenden verpflichtet. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet.

Eine flächendeckende Struktur und bundeseinheitliche Qualitätsstandards sollen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen eine Verbesserung ihrer Teilhabe ermöglichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden niedrigschwellige Angebote einer unabhängigen Teilhabeberatung zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen, insbesondere:

- a) Personalausgaben für Mitarbeiter. Die Projektmitarbeiter sind nach den jeweiligen tarifvertraglichen oder beordnungsrechtlichen Regelungen einzustufen. Soweit keine Tarifbindung besteht, erfolgt eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeiter nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Wird bereits beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld im entsprechenden Umfang neues Personal eingestellt wird.
- b) Eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 7 600 Euro,
- c) Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die aufgrund der jeweiligen Beeinträchtigungen der Ratsuchenden erforderlich sind, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen (z. B. Gebärdendolmetscher),
- d) Entschädigungen für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter (z. B. Schulungen und Qualifizierung),
- e) Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,
- f) Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland mit Ausnahme der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und der Leistungserbringer. Leistungserbringer sind nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist. In diesem Fall ist eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung steht im Ermessen des Zuwendungsgebers und richtet sich insbesondere nach den VV Nr. 1 zu § 44 BHO und folgenden darüber hinausgehenden Kriterien:

- Für das jeweilige Beratungsangebot liegt ein Förderantrag mit qualifizierter Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes vor.
- Der Antragsteller legt offen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen oder anderen Dritten abhängig ist.
- Der Zuwendungsempfänger darf mit dem Beratungsangebot keine Gewinnerzielung beabsichtigen (z. B. Nachweis der Gemeinnützigkeit).
- Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung).
- Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind.
- Die Antragsteller weisen die fachliche Eignung und die Bereitschaft der Berater zur regelmäßigen Weiterbildung bei der Antragstellung nach. Eine erste Weiterbildung der Berater hat innerhalb der ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Die Ausgaben der Beschäftigung von Beratungspersonen – bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeit – bis Entgeltgruppe 12 TVöD,
- eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 7 600 Euro pro Vollzeitäquivalent,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,

- Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden, Ausgaben für besondere Bedarfslagen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher),
- Aufwandsentschädigungen für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Menschen bis zur Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen für die Beratungsangebote sind pro Vollzeitäquivalent auf höchstens jeweils 90 000 Euro (inklusive Verwaltungsausgabenpauschale) jährlich begrenzt.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus Mitteln des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie beträgt grundsätzlich bis zu 95 %. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.

Der Finanzierungsplan besteht nach den VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO aus einer aufgegliederten Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

Die Laufzeit der ersten Bewilligung beträgt maximal 36 Monate und kann auf höchstens insgesamt 60 Monate verlängert werden, sofern die Förderziele der Zuwendung erreicht werden. Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes regionales niedrigschwelliges Beratungsangebot auf die Länder entsprechend ihrer Größe kalkulatorisch aufgeteilt. Neben der Einwohnerzahl wird ein Flächenschlüssel berücksichtigt, um in Flächenländern einen Ausgleich für aufsuchende Angebote zu schaffen. Um den zusätzlichen Personalbedarf in ländlichen Regionen abzudecken, werden hier deshalb Länderanteile an den Fördermitteln festgelegt, die sich zu drei Viertel nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche des jeweiligen Landes richten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von dem in ANBest-P genannten Zeitraum von sechs Monaten nach Auslaufen des Vorhabens ist der Sachbericht, der Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, bereits drei Monate vor Abschluss des Vorhabens als Entwurf vorzulegen, damit die notwendigen Folgeentscheidungen bereits frühzeitig getroffen werden können.

Zusätzlich zu den jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweisen wird auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation vor Ablauf der ersten drei Jahre umfassend geprüft, ob die Förderziele erreicht worden sind. Entsprechende Nachsteuerungen sind im Rahmen des Zuwendungsrechts jederzeit möglich.

Alle Empfänger von Mitteln nach dieser Richtlinie sind verpflichtet, das BMAS, die noch einzurichtende Fachstelle „Teilhaberberatung“ und die wissenschaftliche Begleitung in der programmbegleitenden Arbeit uneingeschränkt zu unterstützen. Die Erfüllung der vorgegebenen Beratungsinhalte und Qualitätsstandards und die aktive, auch überregionale Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen (insbesondere bei der Vernetzung) werden vorausgesetzt.

7 Antrags-, Bewilligungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dienstleister erfolgen.

Förderanträge sind schriftlich unmittelbar an den beauftragten Dienstleister zu richten. Soweit eine Antragstellung elektronisch erfolgt, ist ein rechtsverbindlich unterschriebener Antrag nachzureichen. Die Anträge werden, soweit die Förderkriterien nach einer ersten Prüfung durch den beauftragten Dienstleister erfüllt sind, an die jeweiligen Bundesländer zur qualifizierten Stellungnahme weitergeleitet.

Durch die nach § 32 Absatz 4 SGB IX vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden können die Länder dem Entstehen von Doppelstrukturen – auch unter Beteiligung der Kommunen – entgegenwirken sowie die optimale Verteilung der Fördermittel innerhalb der Länderanteile steuern. Ziel ist es, eine flächendeckende Beratungsstruktur zu organisieren und aufzubauen, die bestrebt ist, für alle Arten von Teilhabeeinträchtigungen ein ergänzendes unabhängiges Beratungsangebot zu schaffen.

Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung des Votums des Bundeslandes, in dem die Teilhaberberatung erfolgen soll, und nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach den Maßgaben dieser Richtlinie. Bei der Auswahl der regionalen Beratungsangebote sind – neben den Stellungnahmen mit dem Ranking der Länder – eine möglichst bundesweite Abdeckung, die Quotenverteilung auf die Länder (Förderbudget), die Beratungsmethode des Peer Counseling und die spezifischen Teilhabeeinträchtigungen besonders zu berücksichtigen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung befugt.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
A. Polczyk